



## Private Feuerwerke an Silvester - „Dicke Luft“ vermeiden!

Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV) informiert

Das Feuerwerk zum Jahreswechsel gehört für viele Menschen in Lübeck traditionell dazu. Einerseits ist ein Feuerwerk schön anzusehen, andererseits gibt es aber auch viele negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit, die ein Feuerwerk verursachen kann:

- Schlagartiger Anstieg der Luftschadstoffe in der Silvesternacht (vor allem lungengängige Feinstaubpartikel der Größen PM10<sup>1)</sup> und PM2,5<sup>2)</sup>)
- Verbrennungen, Augenverletzungen und Hörschädigungen
- Verängstigte Haus- und Nutztiere, Störung von Wildtieren sowie weitere ökologische Schäden
- Eintrag von Plastik und Schadstoffen in die Umwelt und Entstehung enormer Müllmengen
- Explosionsschäden, Feuergefahr und andere Sachschäden an Fahrzeugen und Gebäuden

### Welche Feuerwerkskategorien gibt es in Deutschland?

**Kategorie F1 – Kleinstfeuerwerk:** Diese Kategorie umfasst Ganzjahresfeuerwerk wie z.B. Tischfeuerwerk, Knallerbsen, Bodenwirbel und Wunderkerzen. Die Abgabe darf ganzjährig an Personen erfolgen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

**Kategorie F2 - Kleinfeuerwerk:** Hierzu gehört das typische Silvesterfeuerwerk wie z.B. Raketen, Batteriefeuerwerke und Knallkörper. Kleinfeuerwerk darf an den letzten drei Verkaufstagen des Jahres erworben werden und in der Silvesternacht (konkret am 31.12. und 01.01.<sup>3)</sup> von Personen über 18 Jahren und ausschließlich im Freien abgefeuert werden.

Für besondere Anlässe (z.B. Hochzeiten, runde Geburtstage etc.) besteht für Privatpersonen die Möglichkeit beim Ordnungsamt der Hansestadt Lübeck (Abteilung Allgemeine Gefahrenabwehr) eine Ausnahme zu beantragen.

<sup>1</sup> Partikel mit einem maximalen Durchmesser von bis zu 10 µm können beim Menschen in die Nasenhöhle, die Luftröhre und die Bronchien eindringen.

<sup>2</sup> Partikel mit maximalem Durchmesser von bis zu 2,5 µm können bis in die kleinen Bronchien und Bronchiolen gelangen. Ein großer Anteil dieser sehr kleinen Partikel kann sogar die Lungenbläschen erreichen und so in den Blutkreislauf gelangen.

<sup>3</sup> Gemäß § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)



Die Ausnahme ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen, besser aber 3-4 Wochen im Voraus) zu beantragen. Je nach Standort und Jahreszeit werden Prüfungen bzw. Genehmigungen anderer Behörden (z.B. Naturschutzbehörde, Wasserbehörde) erforderlich.

**Kategorien F3 und F4 – Mittel- und Großfeuerwerk:** Feuerwerkskörper dieser Kategorie dürfen nur von Personen mit entsprechenden Fachkundenachweisen, Erlaubnissen und Befähigungsscheinen gemäß dem Sprengstoffgesetz (in der Regel professionelle Pyrotechniker) erworben und verwendet werden. Feuerwerke dieser Kategorien müssen beim Ordnungsamt rechtzeitig angezeigt werden.

#### ACHTUNG:

- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist gesetzlich verboten! (gemäß § 23, 1. SprengV)
- Bei hochsteigenden Raketen (Kategorie F3 und F4) gilt ein Sicherheitsabstand von mindestens 200 Metern
- Bei sonstigen Feuerwerkskörpern (auch Kategorie F2) ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 Metern zu o.g. Einrichtungen und Gebäuden einzuhalten.

**Gibt es ein umweltfreundliches und „gesundes“ Feuerwerk? Aktuell lautet die Antwort: Nein!**

Daher unsere Bitte an Sie:

Leisten Sie einen aktiven Beitrag zum Umwelt- und Gesundheitsschutz, indem Sie:

- Ihr persönliches Feuerwerk einschränken oder bestenfalls sogar ganz darauf verzichten
- ausreichenden Abstand zu Schutzgebieten, sensiblen Gebäuden / Einrichtungen sowie zu Personen halten
- auf laute Knalleffekte sowie hohe und grelle (insbesondere blitzartige) Lichteffekte verzichten.
- die Dauer möglichst kurz halten

**Beispiele von Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:**

#### Feinstaub:

Laut einer Veröffentlichung des Umweltbundesamtes werden jährlich rund 4.200 Tonnen Feinstaub (Partikelgröße PM10) durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern freigesetzt, der größte Teil davon in der Silvesternacht. Das Einatmen von Feinstaub, der ggf. auch giftige Metallpartikel enthalten kann, gefährdet u.a. die menschliche Gesundheit. Die Wirkungen reichen von vorübergehenden Beeinträchtigungen der Atemwege bis hin zu Atemwegserkrankungen und Herz-Kreislauf-Problemen.



## Gehörschäden:

Das menschliche Gehör ist ein sehr empfindliches Wahrnehmungsorgan. Durch einen lauten Knall können die Haarzellen im Innenohr dauerhaft geschädigt werden, was z.B. Ohrgeräusche und eine dauerhafte Verschlechterung des Hörvermögens hervorrufen kann. Laut dem Umweltbundesamt erleiden jährlich ca. 8.000 Menschen an Silvester eine Schädigung des Innenohrs durch Feuerwerkskörper. Bei der privaten Nutzung von Feuerwerkskörpern (Kategorie F2) muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 8 Metern zum Knallereignis eingehalten werden, damit das Gehör nicht ernsthaft geschädigt wird.

## Störung der Tierwelt:

Wildtiere reagieren äußerst empfindlich auf laute Knalleffekte, den Rauch und die Lichtblitze, die von den Feuerwerken ausgehen. Die Effekte werden von den Tieren als Bedrohung wahrgenommen und bewirken Stressreaktionen und panikartiges Fluchtverhalten, was u.a. zu einem erhöhten Energieverbrauch führt. Im Winter kann das tödliche Folgen haben. Aber auch in der Brutzeit können Feuerwerke, z.B. durch Brutaufgaben oder Trennung von Eltern- und Jungtieren, zum Tod der Jungtiere führen. Das Zünden von Raketen und Böllern besonders in der Nähe von ausgewiesenen Schutzgebieten sowie Wäldern, Ufern und Parks ist daher zum Schutz der Tiere unbedingt zu unterlassen. Auch viele Haus- und Nutztiere werden erheblich gestört.

## Entstehung enormer Müllmengen:

In der Silvesternacht hinterlassen Menschen durch Böllerreste, Verpackungen, Flaschen und Scherben auf den Straßen und Gehwegen tonnenweise Müll. Eine richtige und zeitnahe Entsorgung ist sehr wichtig, da sonst die Chemikalien, die in den Resten der Feuerwerkskörper enthalten sind, durch Regen- und Schmelzwasser in den Boden und die Gewässer gelangen können. Abgebrannte Feuerwerkskörper, Mehrschussbatterien, Böller usw. gehören zwingend in die Restmülltonne und nicht in den Papier- oder sogar Biomüll.

## Kontakt:

Bereich Umwelt-, Natur- und  
Verbraucherschutz (UNV)  
Kronsforder Allee 2-6  
23560 Lübeck  
Service-Telefon: (0451) 122 3969  
Fax: (0451) 122 39 90  
E-Mail: [unv@luebeck.de](mailto:unv@luebeck.de)  
[www.luebeck.de](http://www.luebeck.de)

Bereich Ordnungsamt  
Sachgebiet Allgemeine Gefahrenabwehr  
Königstraße 49 – 57 (Lichthof)  
23552 Lübeck  
Tel.: (0451) 115  
E-Mail: [ordnungsamt@luebeck.de](mailto:ordnungsamt@luebeck.de)



Hansestadt LÜBECK

